

Köln 2014, Böhlau, 788 S., ISBN 978-3-412-21112-7, EUR 69,90. – Diese Zürcher Diss. reiht sich in die Serie der neueren schweizerischen Stiftsmonographien ein, die seit den 1970er- und v. a. seit den 1980er-Jahren entstanden sind. Ihr Gegenstand ist das 1874 aufgehobene Solothurner St. Ursenstift, an das der monumentale klassizistische Kirchenbau erinnert, der anstelle der ursprünglichen, im Kern romanischen St. Ursenkirche über der Stadt thront. Nach einleitenden Ausführungen zur Quellenlage und zum Forschungsstand taucht der Vf. tief in die Geschichte ein, bis zu den Anfängen des Kultes um die Thebäerheiligen Urs und Viktor in Solothurn. Die Umstände der eigentlichen Stiftsgründung liegen im Dunkeln. Gesichert ist die Erwähnung eines *monasterium Sancti Ursi* im Jahr 870. Fassbarer wird das Stift zur Zeit der Salier und dann v. a. während der Herrschaft des Adelsgeschlechts der Zähringer im 12. und beginnenden 13. Jh. Die zunehmende Quellenüberlieferung, die bis zur einsetzenden Reformation – die sich aber in Solothurn nicht durchsetzen konnte – ausgewertet wird, erlaubt es F., ein gewissermaßen „anatomisch“ genaues Bild des Stifts vorzulegen. Vorgestellt werden die innere Organisation des Stifts, zu dem die Chorherren, die Wartner, aber auch die Stiftskapläne gehörten, der Propst, der die einzige Dignität innehatte, sowie die Stiftsämtler, beginnend mit dem Scholastikus und dem Kustos bis hin zu einigen um 1500 neu entstandenen Ämtern wie dem *superattendens de nudis cruribus*, der darüber zu wachen hatte, dass die Stiftsgeistlichen geziemend gekleidet waren und kein entblößtes Bein zeigten. Ein weiteres Großkapitel ist dem Pfründen-erwerb zugeordnet. In diesem Zusammenhang sei nur das Bestreben der Stadt Solothurn hervorgehoben, das Präsentationsrecht für die in den päpstlichen, also in den ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikate zu erlangen, ein Ansinnen, das die Solothurner mit anderen eidgenössischen Stadtorten teilten. Erste diesbezügliche Solothurner Versuche gehen auf das Jahr 1479 zurück, doch sollte die Stadt Ausdauer brauchen: Erst Julius II. stellte „das lang ersehnte Privileg“ (S. 152) 1512 schließlich aus. Der angesprochene Wunsch reiht sich in die im Spät-MA aufkommenden Versuche Solothurns ein, das Stift näher an sich zu binden; den Beziehungen zur Stadt ist denn auch ein ganzes Kapitel gewidmet. Der Vf. geht darin beispielsweise davon aus, „dass spätestens ab Mitte des 15. Jahrhunderts ein fremder Kleriker mit Antritt eines Solothurner Kanonikats ins Bürgerrecht der St. Ursenstadt [d. h. Solothurns] eintrat“ (S. 192). Desgleichen spricht er die Versuche der städtischen Obrigkeit an, das vom Stift abhängige Amt des städtischen Leutpriesters zu kontrollieren. Beim Bestreben, eine möglichst große Aufsicht über das Stift zu erlangen, bewies die Stadt einen langen Atem: Der Prozess, der dazu führte, dass die Chorherrengemeinschaft zu einem Stadtstift wurde, fand erst mit den Glaubensmandaten der Jahre 1527 und 1528 einen Abschluss, als auch die letzten Sonderrechte des Klerus wegfielen. Was die einzelnen Solothurner Stiftskleriker betrifft, so hat der Vf. wichtige Grundlagenarbeiten geleistet, die sich in einem rund dreihundertseitigen prosopographischen Anhang niedergeschlagen haben, in dem nicht nur sämtliche Solothurner Chorherren und Altargeistlichen, sondern auch noch alle erfolglosen Bewerber für eine Pfründe in Biogrammen erfasst sind. Zusammen ergibt dies 421 Lebensläufe, die in ihrem Umfang quellengegeben stark